

Januar.  
r 119,80766  
de. 1881. +

# Morgen-Ausgabe.

**„Berliner Tageblatt“**  
erschint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgen-Ausgabe, und des Abends, an dem es nur in einer Abend-Ausgabe, vorkommt. Man abonniert am liebsten Berlin bei allen Buchhandlungen des Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Belgiens, des Vercorlands (Schweiz), Westfalens, Dänemarks, Schwedens und Norwegens und bei den Postämtern in Berlin bei der Specialem Postanstalt. Ab-  
gibt: Friedrichshagen, Friedrichstr. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.  
Preis: 1 Mark 25 Pfennig. Abonnement: 1 Mark 25 Pfennig.  
Verleger: Carl Heringer, Berlin.  
Druck: Carl Heringer, Berlin.



**Abonnement-Preis**  
auf das Berliner Tageblatt und den Berliner Anzeiger, 1881, bei  
„Berliner Tageblatt“ und bei den Buchhandlungen der Provinzialstädte, 1 Mark 25 Pfennig.  
Abonnement-Preis: 1 Mark 25 Pfennig.  
Verleger: Carl Heringer, Berlin.  
Druck: Carl Heringer, Berlin.

# Berliner Tageblatt.

Nr. 35. Berlin, Sonntag, den 21. Januar 1883. XII. Jahrgang.

## Zur Reform der Strafprozedur.

Die Vorträge, eine Reform der Strafprozedur herbeizuführen, haben wiederholt an dieser Stelle ihren lebhaften Ausdruck gefunden, und wir begrüssen es deshalb mit um so größerer Freude, daß aus dem Schooße des Reichstags selbst die Vorarbeiten zu einer Änderung des jetzigen Zustandes herbeizuführen, bestimmte Gestalt gewinnen.

Die Abgeordneten Meißner und Mundel haben in dieser Beziehung die Initiative ergriffen. Der von ihnen eingebrachte und von fünfzehn Mitgliedern der Fortschrittspartei unterstützte Gesetzentwurf berührt diejenigen Punkte, in welchen die dringlichsten Mängel zu Tage treten sind. Es sind wesentlich zwei Materien, deren Umgestaltung in Aussicht genommen ist, nämlich die Berufung und das Protokoll.

Wir fürchten zwar, daß der jetzige Reichstag sich nicht wird entschließen können, einer Aenderung der Strafprozedur eingetragene Zulassung seine Zustimmung zu geben, und wir vermuthen, daß der Gesetzentwurf, selbst wenn er die Billigung des Reichstages selbst findet, gleichwohl im Bundesrath auf Widerstand stoßen werde. Trotzdem müssen wir diesen Versuch mit der ungetheiltesten Freude begrüßen; wir sind überzeugt, daß es nur eine Frage der Zeit ist, wann die angelegten Reformen durchgeführt werden, und jedes, wenn auch augenblicklich schiefgeschlagene Unternehmen in dieser Richtung bringt uns dem erstrebten Ziele näher.

Wir halten es deshalb für eine Pflicht der Presse, nachdrücklich auf die Bedeutung hinzuweisen, die der erwähnte Gesetzentwurf besitzt. Was die Frage der Berufung anbelangt, so ist es an dieser Stelle bereits mehrfach erörtert worden, und wir wollen uns deshalb hier nur auf die wichtigsten Punkte einzugehen. Dagegen müssen wir die Wichtigkeit hervorheben, die der zweite Punkt des Gesetzentwurfes, nämlich die Umgestaltung des Protokolls, für unser Rechtswesen hat. Für den Laien kommt es den Anschein, als ob es sich hier lediglich um eine technische-juristische Frage, welche vom allgemeinen Standpunkte aus kein Interesse erzeuge. Nichts ist aber umrichtiger als dieses. Die Frage über die Gestaltung des Protokolls ist eine so überaus wichtige, daß es von ihrer Beantwortung wesentlich abhängt, ob die Rechtsmittel gegen die Strafurtheile nur auf dem Papier stehen oder ob sie in Wirklichkeit einen Einfluß auf unser Rechtswesen ausüben in Stande sind.

Das heutige Protokoll der Hauptverhandlung in Strafverfahren giebt dem Richter, welcher in höherer Instanz zu entscheiden hat, absolut kein Bild von dem, was in erster Instanz geschehen ist. Wenn man ein dergleichen Protokoll liest, so fragt man sich unwillkürlich, was es denn überhaupt für einen Zweck habe. Wir erfahren daraus zwar, welche Richter in dem Collegium gesessen haben, welcher Staatsanwalt und welcher Beschuldigter plaidirt hat, aber was sich in der Sache selbst ereignet hat, davon erfahren wir kein Wort. Bei der Auslegung des Angeklagten heißt es da gewöhnlich: „Der Angeklagte wurde zur Sache vernommen“. Was er aber erklärt hat, darüber giebt uns das Protokoll keinen Aufschluß. Bei den Zeugniserhebungen wird uns mitgetheilt, wie der Zeuge heißt, wie alt er ist und daß er bereidigt ist. Was er aber in der Sache selbst ausgesagt hat, das verweigert das Protokoll. In dieser Beziehung heißt es wiederum dafelbst nur in lakonischer Kürze: „Der Zeuge wurde zur Sache vernommen“.

Man hat bei Berathung der Justizgelege die Einführung dieses höchst eigenartigen Zustandes dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man sich auf das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens berief. Wozu etwas im Protokoll, da doch der Richter auf Grund der mündlichen Verhandlung sein Urtheil abzugeben hat?

So brachte es die Uebersetzung des Prinzips der Mündlichkeit, die uns um die Verwertung gebracht hat, auch dazu, daß das Protokoll zu einem dergleichen schmerzhaften Wunde herabgedrückt wurde, wie es uns jetzt in der Strafprozedur entgegensteht.

Man vergah, daß es sich hierbei nicht nur um den Richter handelt, der in der Hauptverhandlung selbst zu urtheilen hat, sondern auch um den Richter in höherer Instanz, an dem sich der Angeklagte nach seiner Verurtheilung wendet. Es wird uns entgegnet werden, daß nach Fortfall der Berufung der höhere Richter nur über Rechtsfragen zu urtheilen habe, und daß deshalb in der Revisionsinstanz nicht interesse, was thatsächlich in erster Instanz vorgefallen sei. Wie unrichtig diese Anschauung ist, ergibt sich aus folgendem Fall, der am hiesigen Schwurgericht sich abspielte. Es handelte sich um eine Anklage wegen betrügerischen Bankerotts, wozu letzterer darin bestanden haben sollte, daß von den Angeklagten Vermögensstücke, in der Absicht die Gläubiger zu beschuldigen, bei Seite geschafft waren. Nun hatte in dem betreffenden Fall die Revisionsinstanz aber nur darin bestanden, daß die Angeklagten einen ihrer Gläubiger vor den übrigen bevorzugt hatten, indem nämlich diesen Gläubiger durch notarielle

Akte ein Recht auf sofortige Zwangsvollstreckung eingeräumt worden war. Daß ein solcher Fall bedeutend milder zu beurtheilen ist, als wenn lediglich eine Beschuldigung von Vermögensstücken, in der Absicht sämmtliche Gläubiger zu beschuldigen, vorliegt, ist nicht zu bezweifeln. Das Gesetz hat deshalb auch den Fall, wenn es sich lediglich um Bevorzugung eines Gläubigers den übrigen gegenüber handelt, von dem Thatbestand des betrügerischen Bankerotts, welcher bekanntlich mit Zuchthaus bedroht ist, ausgeschlossen und hierfür eine besondere, bedeutend mildere Strafbestimmung festgesetzt. Gleichwohl wurde bei der Entscheidung in dem erwähnten Falle wegen betrügerischen Bankerotts. Die von den Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. In dem Band VI S. 94 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes erkennt das Reichsgericht selbst an, daß nach dem Thatbestand der Anklage eine Verurtheilung wegen betrügerischen Bankerotts ungerechtfertigt sei; gleichwohl sieht es sich aber nicht in der Lage, das Erkenntnis aufzuheben, da man nicht wissen konnte, ob sich nicht in der Hauptverhandlung Thatlagen ergeben haben, welche die That des Angeklagten in Wirklichkeit als betrügerischen Bankerott charakterisiren. Das Protokoll der Hauptverhandlung ergiebt zwar hierüber nichts; aber in diesem Protokoll steht ja über die Sache selbst überhaupt nichts, das Protokoll demnach dem höchsten Gerichtshofe keinerlei Anhaltspunkt dafür zu liefern, was in der mündlichen Verhandlung vorgegangen ist. So ergiebt sich denn das beklagenswerthe Resultat, daß gerade in den wichtigsten, die That selbst betreffenden Rechtsfragen die Beurtheilung dem Revisionsgericht unmöglich gemacht wird und dies in den meisten Fällen auf die Prüfung von bloßen Formalitäten beschränkt bleibt. Ein solcher Zustand der Gesetzgebung ist ein höchst bedenklicher und bedarf dringend der Abhilfe.

Weniger gefährlich als bei den Schwurgerichtssachen ist der Mangel eines sachlichen Protokolls bei den vor den Strafkammern verhandelten Fällen. Die Strafkammern haben nämlich die Verpflichtung, in den Urtheilsgründen diejenigen Thatlagen anzugeben, welche in der mündlichen Verhandlung zu Tage getreten sind. Aber welches Mittel ist hier für den Angeklagten vorhanden, wenn irrthümlicherweise der Thatbestand in den Urtheilsgründen falsch dargestellt ist? Wenn a. B. die Aussage eines Zeugen falsch angeführt worden und auf diese falsche Aussage hin die Verurtheilung gegründet ist? Der Angeklagte steht dergleichen Irrthümern hilflos gegenüber, und für die Verurtheilung des Revisions-

## Nach dem Tode.

Novelle von Iwan Turgenjew. (1882.)

Deutsch von Ludwig Pfleß. (3. Fortsetzung.)

Seltene und ihm selbst wenig begriffene Empfindungen erzeugten Kratoß. Im Grunde hatte ihm Clara's Art zu leben, nicht sehr gefallen. Sie war ihm übertrieben und unharmonisch erschienen; sie verwirrte ihn, sie that ihm gewissermaßen Gewalt an. Und dann... wozu dies hartnäckige, beharrliche, fast indistincte Anblicken, was sollte es bedeuten? Die Bescheidenheit Kratoß' ließ ihn auch nicht einen Augenblick glauben, daß er diesem seltsamen Mädchen gefallen hätte, daß er ihm ein der Leidenschaft ähnliches Gefühl habe einflößen können. Und nicht so stellte er selbst sich das ihm noch unbekannte Mädchen vor, dem er sich einst ganz hingeben, die auch ihn lieben und die seine Braut sein würde. Er dachte selten daran; er war so jungfräulich an Seele wie an Leib; aber das reine Bild, das er in seinem Herzen trug, war in ihm durch ein anderes Bild hervorgerufen, durch das seiner verworrenen Mutter, deren er sich kaum erinnerte, deren Portrait er aber wie einen heiligen Schatz bewahrte. Dies Portrait war ein von einer Gutsherrin umgebenes genug gemaltes Aquarellbild; aber alle Welt erklärte es für prächtig ähnlich. Dasselbe feingehaltene Profil, dieselben guten Haare, dieselbe feine Nase, dieselbe Lippen, dieselbe heidnische Ausdrucks des Gesichts, — das mußte das junge Mädchen haben, das er noch kaum zu erkennen wagte. Aber diese dunkle Brünnette mit dem tiefen Haar, dem Haum auf den Lippen, dieses phantastische und gewitz nicht auszufinden, diese Jüngerin (Kratoß konnte keinen schimmernden Ausdruck finden) — was war sie ihm? Und doch hatte Kratoß nicht

die Kraft, diese dunkle Jüngerin, deren Gesang, deren Deklamation, deren Reiz selbst ihm nicht genug, aus seinem Gedächtnis zu bannen. Er haunte darüber, er grübelte sich selbst darum. Kurze Zeit vorher hatte er den Roman „Die Wälder von St. Roman“ von Walter Scott gelesen. Walter Scott's sämtliche Werke besaßen sich in der Bibliothek seines Vaters, der ein schottischer Dichter als einen ernten, fast wissenschaftlichen Schriftsteller hochschätzte. Die Heldin dieses Romans heißt Clara Napray. Ein Wort von 1840 hatte Verze auf sie gemacht, die mit den Worten schloß: „Unglückliche Clara, Clara, die Unsinne.“

Kratoß konnte diese Dichtung und nun kamen ihm diese letzten Worte unaufhörlich ins Gedächtnis: „Unglückliche Clara, Clara, die Unsinne!“

Deswegen war er so überaus zusammengekauert, als Kupfer den Namen Clara Mißiss nannte. Selbst Antonida bemerkte, wenn auch nicht eine Veränderung in der Stimmung Jacobs — im Grunde war keine Veränderung in ihm vorgegangen — so doch etwas Ungewöhnliches in seinen Blicken und in seinen Reden. Verächtlich fragte sie ihn nach der mühseligen Matinee, der er beigewohnt hatte, aus, umwuelle, feuchte, blickte ihn von rechts, von links, von vorn, von hinten an und rief dann plötzlich, mit beiden Händen auf die Seiten schlagend: „Na, Jachsa, ich frage, um was es sich handelt.“ „Um was denn?“ sagte Kratoß. „Du bist sicher auf dieser Matinee einer von seinen Schleppen-Schuppen begegnet? So nannte Antonida alle Damen, welche Kleider nach der Mode trugen.“ Sie hat eine herausfordernde Frage, sie dreht sich hier herum und wendet sich da herum und Antonida ahnte dies Drehen und Wenden nach) und mit ihren Augen blickte sie so in die Runde (und Antonida bedachte mit ihrem Gefühls großer Kette in der Luft) und Du. Du bist das nicht gemeint, Dir hat das Eintrudeln gemacht. Aber

das ist nichts. Jachsa, das bedeutet ganz und gar nichts. Trinke eine Tasse Lindenblüthenthee vor dem Schlafengehen und Alles wird mit Gottes Hilfe vorüber sein.“

Antonida schwieg und casterte sich. Seit lange hatte sie nicht soviel gesprochen. Und Kratoß dachte: Wer weiß, die Tante hat vielleicht Recht, Alles das kommt vielleicht nur von dem Mangel an Gewohnheit.

Es war in der That das erste Mal, daß er die kümmerlichste einer Person des schönen Geschlechts auf sich gesogen hatte, jedenfalls hatte er es noch nie bemerkt. Er griff wieder zu seinen Büchern, trank am Abend eine Tasse Lindenblüthenthee und schlief die ganze Nacht hindurch gut und traumlos. Am anderen Morgen machte er sich wieder wie gewöhnlich an seine photographischen Studien. Aber seine Ruhe wurde an denselben Tage von Neuem getrübt.

Ein Dienstmann überbrachte ihm ein Brief von weißlicher Hand mit großer, unregelmäßiger Schrift. Es enthielt Folgendes: „Wenn Sie erlauben, mir Ihnen schreibt und wenn es Sie nicht langweilt, so kommen Sie morgen gegen fünf Uhr auf den Boulevard Traversot und marlen Sie dort. Man wird Sie nicht lange aufhalten... Aber es handelt sich um etwas sehr Wichtiges, kommen Sie!“

Das Briefe war ohne Unterschrift. Nicht ohne eine auffällige Bestimmung errieth Kratoß sofort die Schreiberin dieser Zeilen.

„Welche Tollheit!“ sagte er fast laut, „das sollte nur noch! Natürlich werde ich nicht hingehen.“

Traghem ließ er den Dienstmann hereinrufen, der ihm aber nur sagen konnte, daß ihm das Briefe auf der Straße gegeben worden sei. Als der Dienstmann fort war, las Kratoß das Briefe noch einmal und warf es dann auf den Boden. Aber einige Augenblicke später nahm er es wieder auf, las es noch einmal und rief von Neuem: „Welche Tollheit!“ und er warf es, aber

Hierzu für die Berliner Abonneten Deutsche Lesehalle, Nr. 3.